

Universität Leipzig  
Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie  
und Psychologie

# **Ordnung der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie**

Vom 4. Januar 2011

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 10. Dezember 2008 i. d. F. vom 11. Juli 2009 (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) gibt sich die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie nachfolgende Ordnung:<sup>1</sup>

## **§ 1**

### **Rechtsstellung und Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie ist eine organisatorische Grundeinheit der Universität Leipzig.
- (2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität in Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. Sie gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.
- (3) Die Fakultät ist für alle sie betreffenden Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig. Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere:
  1. Die Förderung der disziplinären und interdisziplinären Forschung einschließlich der Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium;

---

<sup>1</sup> Für den gesamten Text schließen grammatikalisch maskuline Formen zur Bezeichnung von Personen solche weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen ein.

2. die Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Departments und Institute;
3. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
4. die Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes auf Grundlage der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen;
5. die Aufstellung von Berufungsvorschlägen und die Entscheidung über das Verfahren der Stellenbesetzungen für akademische Mitarbeiter;
6. die Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes;
7. die Fakultäten tragen im Rahmen der Ausbildungspläne dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

## **§ 2**

### **Mitglieder und Angehörige der Fakultät**

- (1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberuflich an der Fakultät oder einer dieser zugeordneten Einrichtungen tätige wissenschaftliche und sonstige Personal sowie die Studierenden und graduierten Studierenden der der Fakultät zugeordneten Studiengänge. Hochschullehrer, wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter, die an der Lösung interdisziplinärer Aufgaben arbeiten, können mit Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrates mehreren Fakultäten angehören. Das Wahlrecht kann nur in einer Fakultät ausgeübt werden.
- (2) Angehörige der Fakultät sind die sonstigen Beschäftigten sowie die Promovierenden der Fakultät, die keine Mitglieder der Universität Leipzig sind, die durch Stipendien und eingeworbene Drittmittel geförderten, in Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftler und die nicht hauptberuflich tätigen Privatdozenten sowie alle Habilitierenden, die Aufgaben an der Fakultät wahrnehmen. Angehörige sind ebenfalls die im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten und diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeitern, die bis zum Eintritt in den Ruhestand unbefristet an der Fakultät beschäftigt waren und denen die Fakultät den Status eines Angehörigen verliehen hat.

## **§ 3**

### **Gliederung der Fakultät**

Zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung können auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Departement, Institute, Seminare oder fakultäre Zentren errichtet, umge-

staltet, geschlossen oder aufgehoben werden. Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.

## **§ 4 Fakultätsrat**

- (1) Der Fakultätsrat besteht aus 17 Mitgliedern, davon neun Hochschul-lehrer, drei akademische Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter, drei Studierenden und dem Gleichstellungsbeauftragten.
- (2) Die Wahlen zum Fakultätsrat werden durch die Wahlordnung der Universität Leipzig, durch die Ordnung für die Wahl der Gruppen-vertreterInnen der Studierenden im Fakultätsrat vom 1. November 2005 sowie durch das Sächsische Hochschulgesetz geregelt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates beträgt ein Jahr.
- (4) Der Fakultätsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten von grund-sätzlicher Bedeutung.
- (5) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
  1. den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen;
  2. den Erlass der Promotions- und Habilitationsordnung, die Studien-ordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen;
  3. Berufungsvorschläge;
  4. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen;
  5. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Ab-stimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungs-schwerpunkten;
  6. Vorschläge für Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat,
  7. Stellungnahmen der Fakultät zu Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst;
  8. die Sicherung ihres Lehrangebots und die Planung des Studien-angebotes nach dem Entwicklungsplan der Fakultät, die Koordina-tion der Studiengänge;
  9. Evaluationsverfahren nach § 9 SächsHSG;
  10. Vorschläge für die Aufstellung von Struktur- und Entwick-lungsplänen der Fakultät,

11. die Mitwirkung am Entwurf des Wirtschaftsplanes der Hochschule;
  12. die Stellungnahme zur Verwendung der der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel;
  13. die Durchführung der Studienfachberatung;
  14. die Besetzung der Berufungskommissionen und Vorschläge für die Funktionsbeschreibung von Hochschullehrerstellen;
  15. die Mitwirkung an den jährlichen Lehr- und Forschungsberichten;
  16. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten;
  17. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung.
- (6) Die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates bilden zusammen mit allen Hochschullehrern, die Mitglied der Fakultät sind, den erweiterten Fakultätsrat.
- (7) Der erweiterte Fakultätsrat ist zuständig für:
1. Beschlüsse über Berufungsvorschläge,
  2. die Beschlüsse über die Promotions- und Habilitationsordnung und
  3. die Beschlüsse über Promotions- und Habilitationsverfahren.
- (8) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (9) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

## **§ 5**

### **Verleihungsrechte**

Die Fakultät hat das Recht zur Durchführung von Promotionen und Habilitationen sowie zur Verleihung der Ehrendoktorwürde (doctor honoris causa) für besondere Verdienste auf den von ihr vertretenen Wissenschaftsgebieten. Die Verleihung der Ehrendoktorwürde erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates und im Benehmen mit dem Senat der Universität Leipzig. Zur Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren beschließt die Fakultät entsprechende Ordnungen, die der Genehmigung des Rektorates bedürfen.

**§ 6**  
**Dekan, Prodekan**

- (1) Der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat/erweiterten Fakultätsrat und leitet die Fakultät. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates vor und führt sie aus.
- (2) Der Dekan ist im Fakultätsrat auskunftspflichtig zu allen die Fakultät betreffenden Fragen, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (3) Der Dekan ist zuständig für alle Angelegenheiten der Fakultät, soweit gesetzlich oder in der Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere ist der Dekan verantwortlich dafür, dass die Hochschullehrer und sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studenten ordnungsgemäß erfüllen. Ihm steht soweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (4) Der Dekan entscheidet über die Zuweisung der Stellen und Mittel im Benehmen mit dem Fakultätsrat sowie über den Einsatz der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor oder einem Institut zugewiesen sind. Er schließt Zielvereinbarungen der Fakultät mit dem Rektorat ab.
- (5) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektorats in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fakultätsrates auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Dekan bestimmt einen der zwei Prodekane zu seinem Stellvertreter. Zusammen bilden der Dekan und die Prodekane das Dekanat. Die beiden Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans für dessen Amtszeit aus den der Fakultät angehörenden Professoren gewählt. Die Wahlgrundsätze des Absatzes 5 gelten entsprechend.

**§ 7  
Studiendekan**

- (1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag des Dekans für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftsrat. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten im Zuständigkeitsbereich der Fakultät. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz.

**§ 8  
Dekanatsrat**

Der Dekanatsrat führt im Auftrage des Dekans die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Ist der Dekanatsrat kein Mitglied des Fakultätsrates, so nimmt er an dessen Sitzungen teil. Im Einzelfall kann der Vorsitzende des Fakultätsrates dem Dekanatsrat Rederecht zu einzelnen Angelegenheiten erteilen, sofern dessen Sachkunde für die Entscheidung des Fakultätsrates hilfreich ist.

**§ 9  
Gleichstellungsbeauftragte**

Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für Mitglieder und Angehörige der Fakultät hin. Er hat das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Er ist berechtigt, mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungs- und Stellenbesetzungskommissionen der Fakultät teilzunehmen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Fakultätsrates.

**§ 10  
Institute**

- (1) Den Instituten obliegt die Durchführung von Aufgaben in Lehre und Forschung auf ihrem Fachgebiet.
- (2) Die Institute werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet und können einen Institutsrat haben. Sie

geben sich eine Ordnung, die vom Fakultätsrat mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu bestätigen ist.

- (3) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Instituten entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät.

## **§ 11 Kommissionen**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang im Benehmen mit dem zuständigen Fachschaftratsrat eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Studierende der Fakultät angehören. Die Vertreter der Lehrenden kommen je zur Hälfte aus der Gruppe der Hochschullehrer und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Eine Studienkommission kann für mehrere Studiengänge zuständig sein. Zur Lösung von Anforderungen, die sich aus der Evaluation von Studienfächern der Fakultät und anderen die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen von Lehre und Studium ergeben, kann eine Kommission der Fakultät vom Fakultätsrat bestellt werden. Dazu entsenden die Studienkommissionen der Institute aus ihren Reihen jeweils einen Lehrenden und einen Studierenden in diese Kommission.
- (2) Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat Kommissionen ein. Den Habilitationskommissionen sitzt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor der Fakultät vor.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen in Berufungsverfahren setzt der Fakultätsrat nach Anhörung des Rektorats eine Berufungskommission ein. Der Vorsitzende der Berufungskommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt.

## **§ 12 Änderung der Ordnung der Fakultät**

Änderungen dieser Ordnung erfolgen durch Beschluss des Fakultätsrates und sind vom Rektorat zu genehmigen.

**§ 13**  
**Inkrafttreten dieser Ordnung**

Diese Ordnung der Fakultät wurde durch den Fakultätsrat am 1. November 2010 beschlossen und durch das Rektorat am 2. Dezember 2010 genehmigt. Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

Leipzig, den 4. Januar 2011

Professor Dr. Martin Schlegel  
amtierender Rektor